

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 73,118 und 119 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986

nach Kenntnisaufnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 1974, 15. Oktober 1976 und 11. September 1990

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹⁾ (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 26^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Die Gemeinde kann die notwendigen Massnahmen treffen, damit unüberbautes Bauland seiner Bestimmung zugeführt wird. Die Massnahmen bestehen insbesondere aus:

- a) (neu) Baulandumlegungen und Grenzbereinigungen;
- b) (neu) vertraglichen Bauverpflichtungen;
- c) (neu) angeordneten Bauverpflichtungen.

²⁾ Der Gemeinderat kann die Zuweisung von Land zur Bauzone gemäss § 4 von der vertraglichen Zusicherung der Eigentümerschaft abhängig machen, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen.

³⁾ Bei bestehenden Bauzonen kann der Gemeinderat, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, insbesondere das Angebot an verfügbarem Bauland in der betreffenden Gemeinde ungenügend ist, eine Frist von 5 bis 10 Jahren zur Überbauung eines nicht bebauten Grundstückes anordnen. Das öffentliche Interesse ist namentlich dann gegeben, wenn die Überbauung des Grundstückes der strategischen Entwicklung der Gemeinde dient.

⁴⁾ Die Bauverpflichtung ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

¹⁾ BGS [711.1](#).

[Geschäftsnummer]

⁵ Werden die Grundstücke innerhalb der Fristen der Absätze 2 und 3 nicht überbaut, steht der Gemeinde ein gesetzliches Kaufrecht zum Verkehrswert zu. Will die Gemeinde das Kaufrecht ausüben, so erlässt sie einen entsprechenden Beschluss. Solchermassen erworbene Grundstücke sind innert angemessener Frist der Überbauung zuzuführen.

⁶ Die Gemeinde kann anstelle der Ausübung des Kaufrechts das Verfahren für eine Auszonung in die Wege leiten.

⁷ Für die auf die Absätze 3 bis 6 gestützten Beschlüsse gilt das bei Nutzungsverfahren massgebende Beschwerdeverfahren (§§ 15 ff.). Streitigkeiten über den Verkehrswert werden im Schätzungsverfahren (§ 43) entschieden.

§ 147 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Gemeinden können durch Reglemente und Nutzungspläne aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen, die Parkplatzbewirtschaftung regeln, die Anwohnerprivilegierung auf öffentlichem Grund einführen und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen vorsehen. In gleicher Weise können sie, insbesondere bei verkehrsintensiven Anlagen, die Anzahl ebenerdiger Parkfelder begrenzen oder das Verhältnis von oberirdischen Abstellplätzen zu solchen innerhalb eines Gebäudes vorschreiben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

[Ort], [Datum]

Urs Huber, Präsident
Fritz Brechbühl, Ratssekretär